

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

18.05.2016

Geschäftszeichen:

III 36-1.19.31-131/13

Zulassungsnummer:

Z-19.31-2208

Geltungsdauer

vom: **18. Mai 2016**

bis: **18. Mai 2021**

Antragsteller:

DORMA Hüppe
Raumtrennsysteme GmbH + Co. KG
Industriestraße 5
26655 Westerstede/Ocholt

Zulassungsgegenstand:

Mobile Trennwand Typ "DORMA Hüppe Variflex 100"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zehn Seiten und elf Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Errichtung der nichttragenden, mobilen Trennwandkonstruktion, mobile Trennwand "DORMA Hüppe Variflex 100" genannt, und ihre Anwendung als feuerwiderstandsfähiges Bauteil gemäß Abschnitt 1.2.1.

1.1.2 Die mobile Trennwand besteht im Wesentlichen aus den mobilen Standardelementen und einem mobilen Teleskopelement sowie den Anschlüssen an die Wand und die Decke, jeweils nach Abschnitt 2.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die mobile Trennwand den Durchtritt von Feuer und Rauch nur im geschlossenen und verspannten Zustand verhindert, darf sie - nach Maßgabe der bauordnungsrechtlichen Vorschriften – zum Errichten von nichttragenden inneren Trennwänden mit einer Feuerwiderstandsfähigkeit von 30 Minuten angewendet werden.

Die mobile Trennwand erfüllt im geschlossenen und verspannten Zustand die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2¹ bei einseitiger Brandbeanspruchung, unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.

1.2.2 Die mobile Trennwand darf seitlich an

- mindestens 17,5 cm dicke Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1² mit Mauersteinen nach DIN EN 771-1³ bzw. -2⁴ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 nach DIN V 105-100⁵ bzw. DIN V 106⁶ sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II

anschließen.

Sie darf des Weiteren seitlich und muss unten und oben an

- mindestens 20 cm dicke Bauteile aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045-1⁷, sowie DIN EN 206-1, -1/A1, -1/A2⁸ und DIN 1045-2, -2/A1⁹, mindestens der Betonfestigkeitsklasse C8/10 bzw. C12/15 (Die Mindestbetonfestigkeitsklassen nach DIN 1045-1⁷, Tabelle 3, sind zu beachten.),

angeschlossen werden.

Diese an die mobile Trennwand allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2¹ angehören.

Die mobile Trennwand muss vertikal von Rohdecke zu Rohdecke spannen.

1.2.3 Die mobile Trennwand darf mit einer beliebigen Wandlänge, jedoch nur mit einer maximalen Wandhöhe von 4000 mm ausgeführt werden; die Standardelemente sind jeweils ca. 100 mm dick, die Teleskopelemente sind jeweils 135 mm dick.

1	DIN 4102-2:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN 1053-1:1996-11	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung
3	DIN EN 771-1:2005-05	Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel
4	DIN EN 771-2:2005-05	Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine
5	DIN V 105-100:2005-10	Mauerziegel - Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften
6	DIN V 106:2005-10	Kalksandsteine mit besonderen Eigenschaften
7	DIN 1045-1:2008-08	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 1: Bemessung und Konstruktion
8	DIN EN 206-1:2001-07	Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität und DIN EN 206-1/A1:2004-10
9	DIN 1045-2:2001-07	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 2: Beton; Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1 und DIN 1045-2/A1:2005-01

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.31-2208

Seite 4 von 10 | 18. Mai 2016

Die zulässige Breite eines Standardelementes beträgt ≥ 600 mm und ≤ 1244 mm. Die zulässige Breite der Ausfahreinheit eines Teleskopelementes beträgt ≥ 220 mm und ≤ 300 mm. Der Wandanschluss ist 60 mm und die Schlossleiste ist 80 mm breit.

1.2.4 Die mobile Trennwand darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

1.2.5 Die mobile Trennwand ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen.

Die Anwendung der mobilen Trennwand ist nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz gestellt werden.

Weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit (z. B. Feuchtigkeitsbeständigkeit, Luftdichtigkeit) und der Dauerhaftigkeit sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den - auch in den Anlagen dargestellten - Zulassungsgegenstand jeweils unter Einhaltung der in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung definierten Anforderungen für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse und Erfordernisse zu führen.

1.2.6 Für andere Ausführungsvarianten als in den vor genannten Abschnitten beschrieben, z. B. für den Einbau von Steckdosen, Verglasungen und Türen, ist die Anwendbarkeit der mobilen Trennwand gesondert nachzuweisen, z. B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.

2 Bestimmungen für die Konstruktion

2.1 Aufbau und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

2.1.1.1 Die mobile Trennwand muss den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung mit den Anlagen 1 bis 10 entsprechen. Weitere detaillierte technische Bestimmungen sind in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsunterlagen für die Herstellung" enthalten.

Mobile Trennwände nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen hinsichtlich Aufbau und Herstellung denen entsprechen, die in den Zulassungsverfahren nachgewiesen wurden.

2.1.1.2 Die mobile Trennwand darf in zwei verschiedenen Bedienvarianten ausgeführt werden.

Zum Verspannen der horizontalen Druckbalken werden die Standard- und die Teleskop-elemente

- für die manuelle (M) Bedienvariante mit jeweils einem handkurbelbetriebenen Spindelgetriebe mit Druckrohren und
- für die semiautomatische (HA) Bedienvariante mit jeweils einem motorbetriebenen Spindelgetriebe mit Druckrohren

ausgeführt.

2.1.2 Zusammensetzung

2.1.2.1 Standardelemente

Die Standardelemente werden als sog. Vollwandelemente (VE) hergestellt. Sie bestehen aus einer Rahmenkonstruktion aus vertikalen verwindungssteifen Aluminiumhohlkammerprofilen und horizontalen Stahlrohrprofilen¹⁰, die miteinander durch Schrauben verbunden sind¹¹.

Am oberen Rand des Rahmens ist eine Elementaufhängung¹¹ zur Befestigung des Laufwagens anzubringen. In den Rahmen ist ein Spindelgetriebe¹¹ mit Druckgestänge¹¹ zur mechanischen Verstellung der horizontalen Druckbalken einzubauen¹¹. Das Spindelgetriebe mit Druckgestänge darf wahlweise mit einer Motoreinheit (bestehend aus Kollektormotor und

¹⁰ Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

¹¹ Weitere Einzelheiten sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**Nr. Z-19.31-2208****Seite 5 von 10 | 18. Mai 2016**

Getriebe)¹¹ und den erforderlichen elektrischen Zuleitungen zur Verstellung der Druckbalken ausgestattet werden¹¹. Der gesamte Hohlraum des Elements ist mit 50 mm dicken Glaswolleplatten¹⁰ auszufüllen. Diese sind dann mit geklebtem Kraftpapier abzudecken. Die Bekleidung besteht aus 15 mm dicken beschichteten Gipsfaserplatten¹⁰, auf die mit dämmschichtbildendem Baustoff verfüllte Aluminium-Hohlkammerprofile in U-Ausführung aufgenietet werden¹¹. Auf diese Bekleidungsplatten werden Aufhängebleche aus Stahl und vertikale Stahlprofile für die spätere Befestigung zum Elementrahmen aufgeschraubt¹¹.

Die Druckbalken sind gemäß den "Konstruktionsunterlagen für die Herstellung" anzufertigen und decken- sowie bodenseitig in das Element einzubauen.

Seitlich ist das Standardelement mit einer Nut-Federverbindung, bestehend aus ungestoßen durchgehenden konvex-konkaven Aluminiumprofilen¹⁰ mit zweifachen Dichtungen und Magnetprofilen auszustatten. Die Streifen aus dämmschichtbildendem Baustoff¹⁰ sind gemäß Anlage 5 vertikal an der Kante der Bekleidungsplatten einzubauen.

2.1.2.2 Teleskopelement

Die Teleskopelemente werden als außen aufliegende Elemente (TE) hergestellt. Sie bestehen aus einem Wandelement und der beweglichen Ausfahreinheit.

Das Wandelement entspricht hinsichtlich der Rahmenkonstruktion, der Elementaufhängung, der Dämmung, der Bekleidung und den horizontalen Druckbalken dem Aufbau der Standardelemente gemäß Abschnitt 2.1.2.1. Abweichend davon sind in das Wandelement anstelle des mobilen vertikalen Druckgestänges¹¹ eine Mehrgelenk-Mechanik¹¹ sowie seitlich (auf der späteren Bauteilanschlussseite) ein vertikales Teleskop-Ausfahrteil einzubauen¹¹. Die Mehrgelenk-Mechanik darf wahlweise mit einer Motoreinheit (bestehend aus Kollektormotor und Getriebe)¹¹ und den erforderlichen elektrischen Zuleitungen zur Verstellung der Druckbalken ausgestattet werden¹¹. Die andere vertikale Seite des Elementes ist als Federverbindung (sog. Nasenprofil aus Aluminium) mit Lippendichtungen, Magnetleisten und Streifen aus dämmschichtbildendem Baustoff¹⁰ für den späteren Anschluss an das Standardelement auszubilden (s. Anlagen 6 und 7).

Die bewegliche Ausfahreinheit wird außen auf dem Wandelement aufliegend aus einer beidseitigen Bekleidung aus Gipsfaserplatten, einer stirnseitigen Kantenumfassung aus Aluminiumprofilen, einem innenliegenden vertikalen Aluminium-Flachträger mit zwei integrierten Dichtlippen sowie Distanzstücken, die zwischen dem Aluminium-Flachträger und den Bekleidungsplatten gemäß Anlagen 2 und 6 einzubauen sind, hergestellt.

2.1.2.3 Wandanschluss des Standardelements

Der Wandanschluss des Standardelements erfolgt über eine Schlossleiste (SL).

Die Schlossleiste besteht aus der Konstruktionsleiste, der Wandanschlussleiste, der Bekleidung, dem Schließprofil (Nutprofil) und den jeweils zugehörigen Befestigungsmitteln.

Die Konstruktionsleiste ist werkseitig aus Holzspanplattenstreifen¹⁰ herzustellen. Die Wandanschlussleiste besteht aus einem vertikalen Gipsfaserplattenstreifen¹⁰, in dem werkseitig Nuten zur Befestigung des Schließprofils vorgesehen werden¹¹. Beidseitig der Konstruktionsleiste werden beschichtete Bekleidungsplatten¹⁰ analog zu den Standardelementen befestigt. Das Schließprofil (Nutprofil) aus Aluminium¹¹, das ohne Stoß auszuführen ist, ist werkseitig entsprechend der Wandhöhe abzulängen, mit Befestigungsbohrungen zu versehen und in die dafür vorgesehenen Nuten der Wandanschlussleiste einzulegen.

In die dafür vorgesehenen Nuten des Schließprofils sind werkseitig über die gesamte Länge ein Magnetband und zwei Lippendichtungen einzulegen (s. Anlagen 2 und 4).

2.1.2.4 Wandanschluss des Teleskopelements

Der Wandanschluss des Teleskopelements (WA) besteht aus der Konstruktionsleiste, dem Teilelement und deren Befestigungsmitteln.

Die Konstruktionsleiste besteht aus einem vertikalen Gipsfaserplattenstreifen¹⁰, der bauseitig montiert wird.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**Nr. Z-19.31-2208****Seite 6 von 10 | 18. Mai 2016**

Das Teilelement wird werkseitig mit einem Stahlhohlprofil¹¹ hergestellt, an das zwei miteinander verleimte Gipsfaserplattenstreifen¹⁰ geschraubt werden. Beidseitig dieser Gipsfaserplattenstreifen werden beschichtete Bekleidungsplatten¹⁰ analog zu den Standardelementen befestigt. Die Teilelemente werden bauseits mit der Konstruktionsleiste verschraubt (s. Anlage 7).

2.1.2.5 Deckenanschluss

Der Deckenanschluss besteht aus den Schwerlastankern¹⁰, den Befestigungsmitteln¹⁰, der Anschlussplatte aus Gipsfaserplattenstreifen¹⁰, der Laufschiene aus Aluminium¹¹ und der Bekleidung aus beschichteten Gipsfaserplatten¹⁰ (s. Anlage 3).

2.2 Herstellung und Kennzeichnung der Bauprodukte**2.2.1 Herstellung**

2.2.1.1 Bei der Herstellung der Bestandteile der mobilen Trennwand sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

Die für die Herstellung der mobilen Trennwand zu verwendenden Bauprodukte müssen verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Für die speziellen Aluminiumprofile und Stahlblechprofile, die Laufwagen, die Spindelgetriebe, die Magnetleisten, die Hohlkammerdichtungen, die Lippendichtungen und Dämmschichtbildner gelten die Bestimmungen nach Abschnitt 2.3.1.2.

2.2.1.2 Für die mobile Trennwand ist werkseitig, jeweils projektbezogen ein Bausatz, bestehend aus den Baustoffen und Bauteilen nach Abschnitt 2.1.2 – die ggf. teilweise werkseitig vorgefertigt bzw. zusammengebaut sind – herzustellen.

2.2.2 Kennzeichnung

2.2.2.1 Kennzeichnung des Bausatzes nach Abschnitt 2.2.1.2

Jeder Bausatz nach Abschnitt 2.2.1.2 und ggf. zusätzlich sein Beipackzettel oder seine Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungs-Verordnungen der Länder gekennzeichnet sein (s. Abschnitt 2.3.1).

Jeder Bausatz muss einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Bausatz für die mobile Trennwand "DORMA Hüppe Variflex 100"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.31-2208
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

2.2.2.2 Kennzeichnung der eingebauten mobilen Trennwand

Mobile Trennwände nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind von dem Unternehmer (Errichter), der sie fertig stellt bzw. einbaut, mit einem Stahlblechschild zu kennzeichnen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Mobile Trennwand "DORMA Hüppe Variflex 100"
- Name (oder ggf. Kennziffer) des Errichters, der die mobile Trennwand fertig gestellt/eingebaut hat (s. Abschnitt 4.3)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom Errichter
- Zulassungsnummer: Z-19.31-2208
- Errichtungsjahr:

Das Schild ist an der mobilen Trennwand dauerhaft zu befestigen (Lage s. Anlage 1).

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.31-2208

Seite 7 von 10 | 18. Mai 2016

2.2.2.3 Montageanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hat jedem Bausatz eine zugehörige Montageanleitung beizufügen. Darin müssen mindestens folgende Angaben enthalten sein:

- Arbeitsgänge zum fachgerechten Fertigstellen der mobilen Trennwand
- Beschreibung bzw. Darstellung des fachgerechten Einbaus und der Anschlüsse
- Angaben zur Befestigung
- Maßangaben zu den Produkten und zum Einbau nach Montagezeichnung

2.3 Übereinstimmungsnachweise**2.3.1 Allgemeines**

2.3.1.1 Die Bestätigung der Übereinstimmung der werkseitig vorgefertigten Bausätze nach Abschnitt 2.2.1.2 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk durch Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage der Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

2.3.1.2 Für die speziellen Aluminiumprofile und Stahlblechprofile, die Laufwagen, die Spindelgetriebe, die Magnetleisten, die Hohlkammerdichtungen, die Lippendichtungen, Dämmschichtbildner und Motoreinheiten nach Abschnitt 2.1.2 ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204¹² des Herstellers nachzuweisen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der werkseitig vorgefertigten Bausätze nach Abschnitt 2.2.1.2 sowie der speziellen Aluminiumprofile und Stahlblechprofile, der Laufwagen, der Spindelgetriebe, der Magnetleisten, der Hohlkammerdichtungen, der Lippendichtungen und Dämmschichtbildner nach Abschnitt 2.1.2 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum

12

DIN EN 10204:2005-01

Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.31-2208

Seite 8 von 10 | 18. Mai 2016

Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für die Bemessung/Standicherheit und diesbezügliche Gebrauchstauglichkeit

Die Bemessung der mobilen Trennwand hat für die Anwendung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalles, zu erfolgen.

Der in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung beschriebene Aufbau der mobilen Trennwand gewährleistet für den geschlossenen und verspannten Zustand eine Feuerwiderstandsdauer von 30 Minuten; Nachweise der Standicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt. Sie sind insbesondere in Anlehnung an DIN 4103-1¹³ (Durchbiegungsbegrenzung $\leq H/200$, Einbaubereiche 1 und 2) geführt worden und sind unter Beachtung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der gutachterlichen Stellungnahme Nr. S-WUE/140072 der Landesgewerbeanstalt Bayern, Prüfamts für Baustatik, vom 26.02.2014 zu entnehmen.

Gemäß dieser gutachterlichen Stellungnahme sind - unter Berücksichtigung konstruktiver Randbedingungen – Elementbreiten bis 1250 mm und Wandhöhen zwischen 2000 mm und 4000 mm nachgewiesen. Sie sind in Abhängigkeit von dem jeweiligen Anwendungsfall (Einbaubereiche 1 und 2) der gutachterlichen Stellungnahme zu entnehmen.

Um die Einwirkung eines weichen Stoßes aufnehmen zu können, müssen spezielle Randbedingungen eingehalten werden. Dies ist durch Einhaltung der Vorgaben der gutachterlichen Stellungnahme Nr. S-WUE/140072 bzgl. der Druckfedern – Federwert $D \geq 50$ N/mm bei einem wirksamen Federweg von 30 mm - und der Wahl einer geeigneten Fußbodenoberfläche sicher zu stellen.

Die mobile Trennwand darf (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhalten.

4 Bestimmungen für die Ausführung**4.1 Allgemeines**

Die mobile Trennwand muss am Anwendungsort aus dem Bausatz nach Abschnitt 2.2.1.2 zusammengesetzt und eingebaut werden.

Der Zusammenbau und Einbau der mobilen Trennwand am Anwendungsort erfolgt i. d. R. durch fachkundiges Personal des Antragstellers dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Anderenfalls ist zu beachten, dass mobile Trennwände nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nur von Unternehmen ausgeführt werden dürfen, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und die Herstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen.

Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

13

DIN 4103-1:1984-07

Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.31-2208

Seite 9 von 10 | 18. Mai 2016

4.2 Bestimmungen für den Zusammenbau und den Einbau**4.2.1 Allgemeines**

Die Wandelemente sind vor Ort unter Verwendung der Bestandteile des Bausatzes nach Abschnitt 2.2.1.2 fertig zu stellen. Es gelten – unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung – die Maßgaben der Montageanleitung (s. Abschnitt 2.2.2.3), die der Antragsteller dieser Zulassung erstellt hat und die er jedem Einbauer/Errichter der mobilen Trennwand "DORMA Hüppe Variflex 100" zur Verfügung stellen muss.

4.2.2 Deckenanschluss

Die Laufschiene ist mit geeigneten, allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Schwerlastankern¹⁰ in Abständen ≤ 500 mm kraftschlüssig an der Stahlbetondecke zu befestigen. Der Deckenanschluss ist beidseitig mit einer Lage Gipsfaserplatten¹⁰ gemäß Abschnitt 2.1.2.5 zu bekleiden (s. Anlage 3).

4.2.3 Wandanschluss des Standardelements

Die Schlossleiste nach Abschnitt 2.1.2.3 ist mit Hilfe der Konstruktionsleiste und mit geeigneten, allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Befestigungsmitteln¹⁰ gemäß Anlage 4 an der Massivwand zu befestigen. Die Schlossleisten dürfen nur an Wänden gemäß Abschnitt 1.2.2 angeschlossen werden. Anschließend ist das Schließprofil (Nutprofil) nach Abschnitt 2.1.2.3 in die dafür vorgesehenen Nuten der Wandanschlussleiste einzudrücken.

4.2.4 Wandanschluss des Teleskopelements

Die Wandanschlussleiste nach Abschnitt 2.1.2.4 ist mit Hilfe der Konstruktionsleiste und mit geeigneten, allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Befestigungsmitteln¹⁰ gemäß Anlage 7 an der Massivwand zu befestigen. Die Wandanschlussleisten dürfen nur an Wänden gemäß Abschnitt 1.2.2 angeschlossen werden.

4.2.5 Versiegelung der Anschlussfugen

Die Wandanschlussfugen, zwischen der Wandanschlussleiste und der massiven Wand und der Schlossleiste und der massiven Wand, und die Deckenanschlussfuge, zwischen der Bekleidung und der Stahlbetondecke, sind jeweils beidseitig über ihre gesamte Länge mit einem mindestens normalentflammbaren (Baustoffklasse DIN 4102-B2)¹⁴ Fugendichtungsmittel zu versiegeln.

4.2.6 Einhängen der Elemente

Die Elemente sind über die dafür vorgesehene Lücke in die Laufschiene einzuhängen. Danach ist das Montagestück der Laufschiene gemäß Abschnitt 4.2.1 an der Decke zu befestigen. Dabei sind die richtige Reihenfolge und Richtung zu beachten. Die Elemente sind lotrecht auszurichten und zu verfahren. Abschließend ist die einwandfreie Funktion der mobilen Trennwand durch mindestens einen Probedurchlauf (vollständiges Öffnen und Schließen) zu kontrollieren.

4.3 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der den Zulassungsgegenstand/die Zulassungsgegenstände fertig stellt bzw. einbaut, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass der/die von ihm fertig gestellten und eingebaute(n) Zulassungsgegenstand/Zulassungsgegenstände und die hierfür verwendeten Bauprodukte (z. B. Profile, Bauplatten, Dichtungen) den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung siehe Anlage 11). Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

¹⁴

DIN 4102-1:1998-05

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

5.1 Nutzung

Der Betreiber ist vom Errichter der mobilen Trennwand schriftlich darauf hinzuweisen, dass die mobile Trennwand nur im geschlossenen und verspannten Zustand die Anforderungen der Feuerwiderstandsfähigkeit erfüllt.

Das Öffnen und Schließen der mobilen Trennwand darf nur von eingewiesenem Personal vorgenommen werden.

5.2 Unterhalt und Wartung

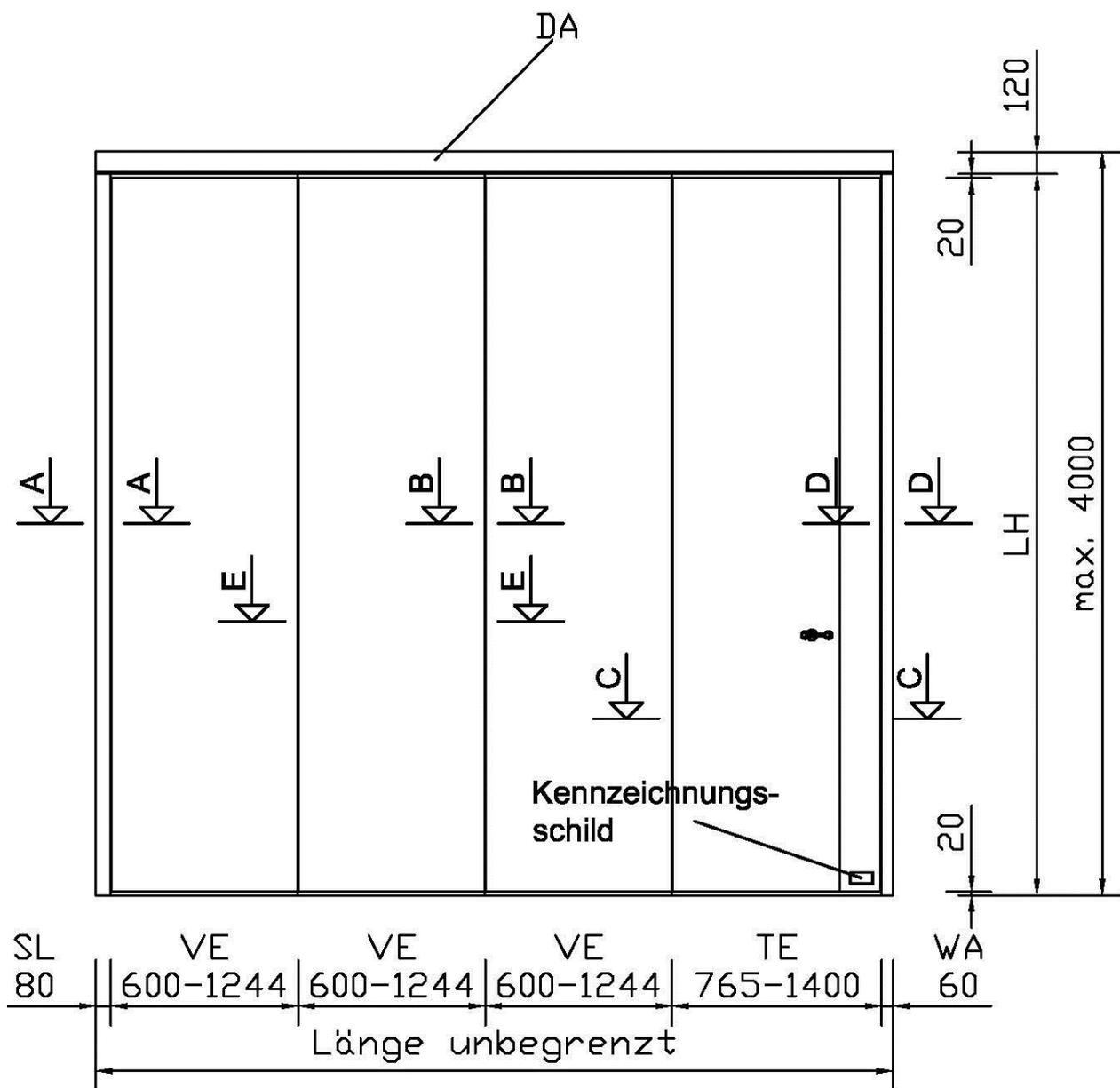
Mit der Fertigstellung und Errichtung der mobilen Trennwand ist der Betreiber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Feuerwiderstandsfähigkeit der mobilen Trennwand auf Dauer nur sichergestellt ist, wenn diese stets in einem mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung konformen und ordnungsgemäßen Zustand (z. B. keine mechanische Beschädigungen; keine Verschmutzung; Instandhaltung) gehalten wird.

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Teile ist darauf zu achten, dass nur solche verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgen, die Abschnitte 4.1 und 4.3 sind sinngemäß anzuwenden.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Bedienungsanleitung, die der Antragsteller dieser Zulassung erstellt hat und die er dem Betreiber der mobilen Trennwand "DORMA Hüppe Variflex 100" jeweils zur Verfügung zu stellen hat.

Maja Tiemann
Referatsleiterin

Beglaubigt



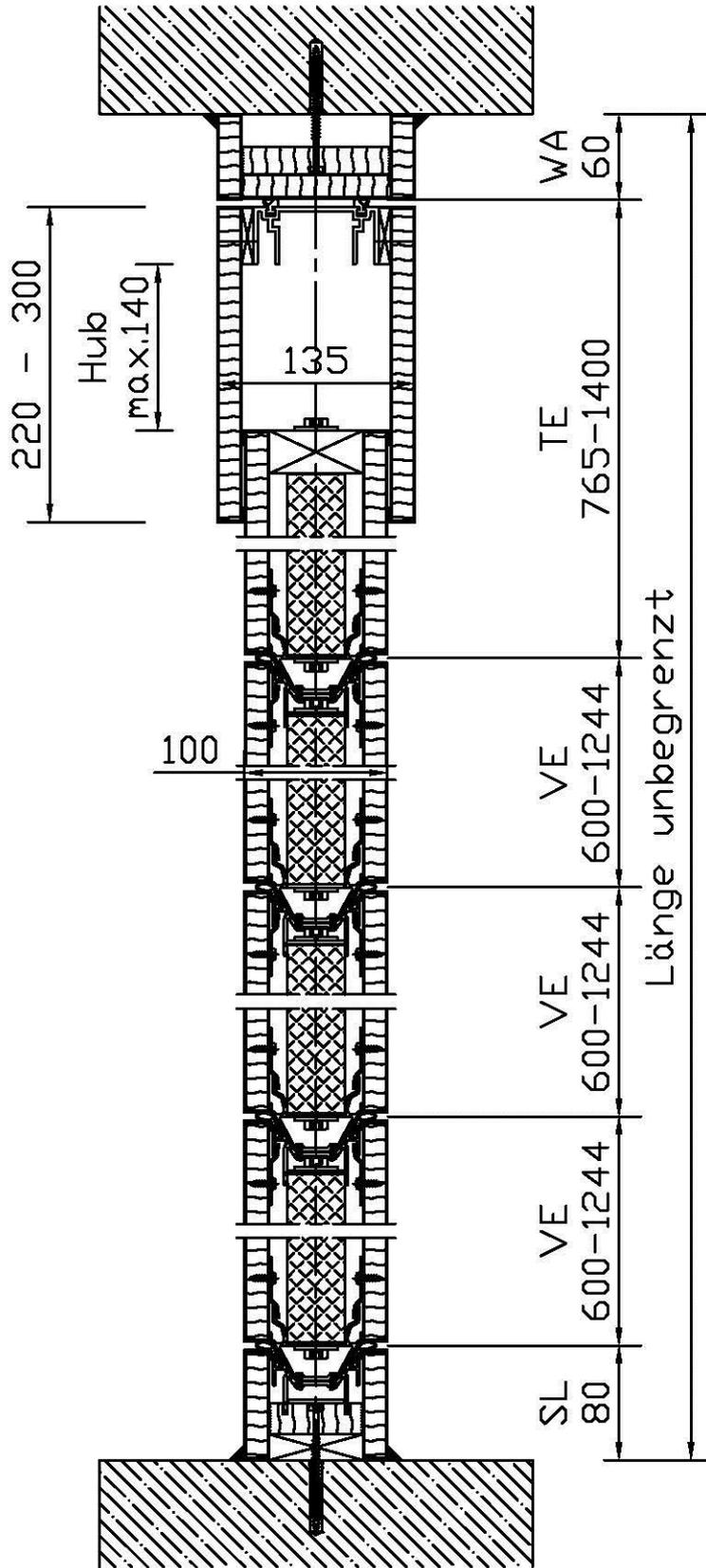
- SL = Schlossleiste
- VE = Vollwandelement
- TE = Teleskopelement
- WA = Wandanschluss
- DA = Deckenanschluss

Mobile Trennwand Typ "DORMA Hüppe Variflex 100"

Übersicht

Anlage 1

Horizontalschnitt



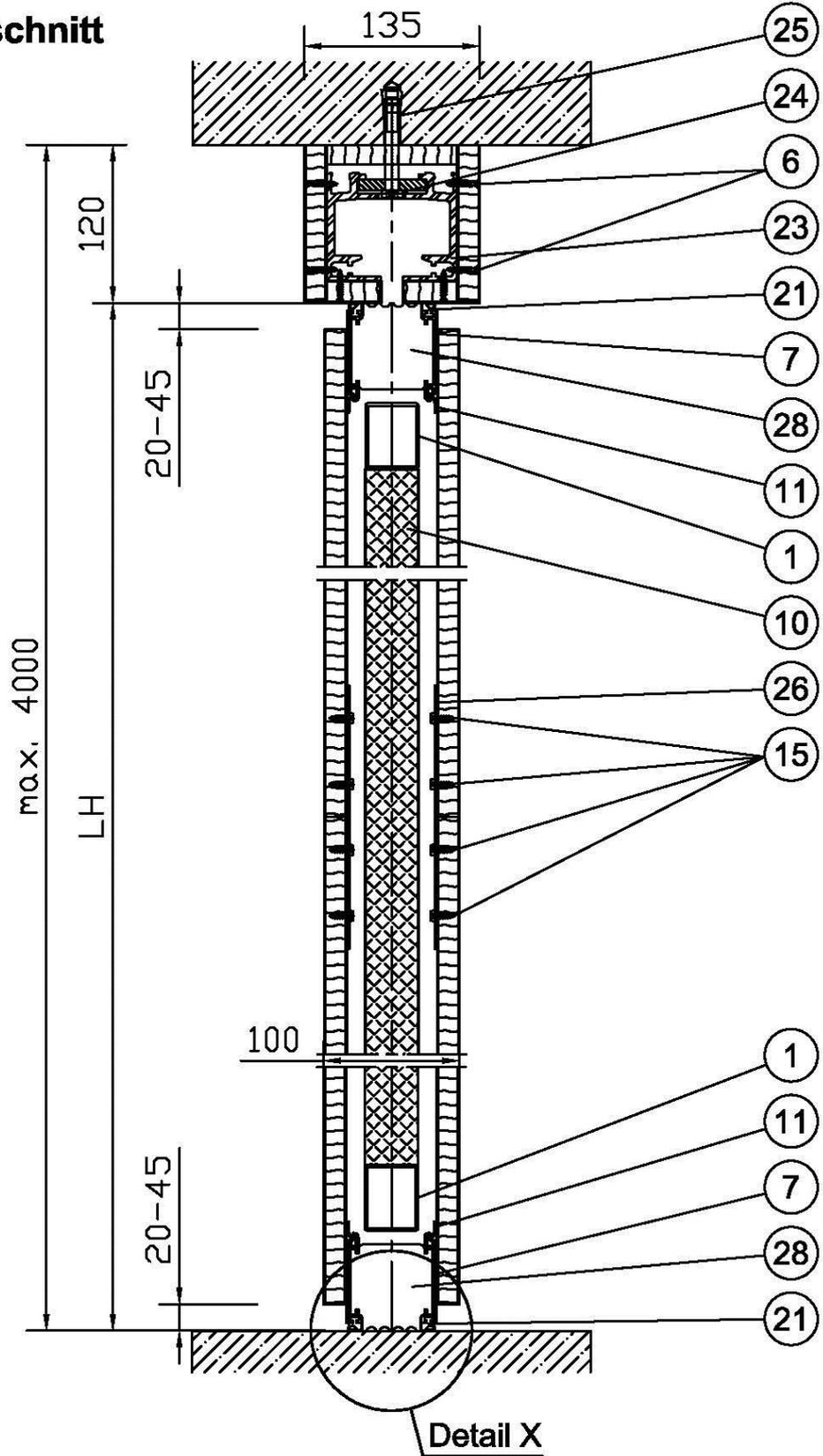
- SL = Schlossleiste
- VE = Vollwandelement
- TE = Teleskopelement
- WA = Wandanschluss

Mobile Trennwand Typ "DORMA Hüppe Variflex 100"

Horizontalschnitt

Anlage 2

Vertikalschnitt



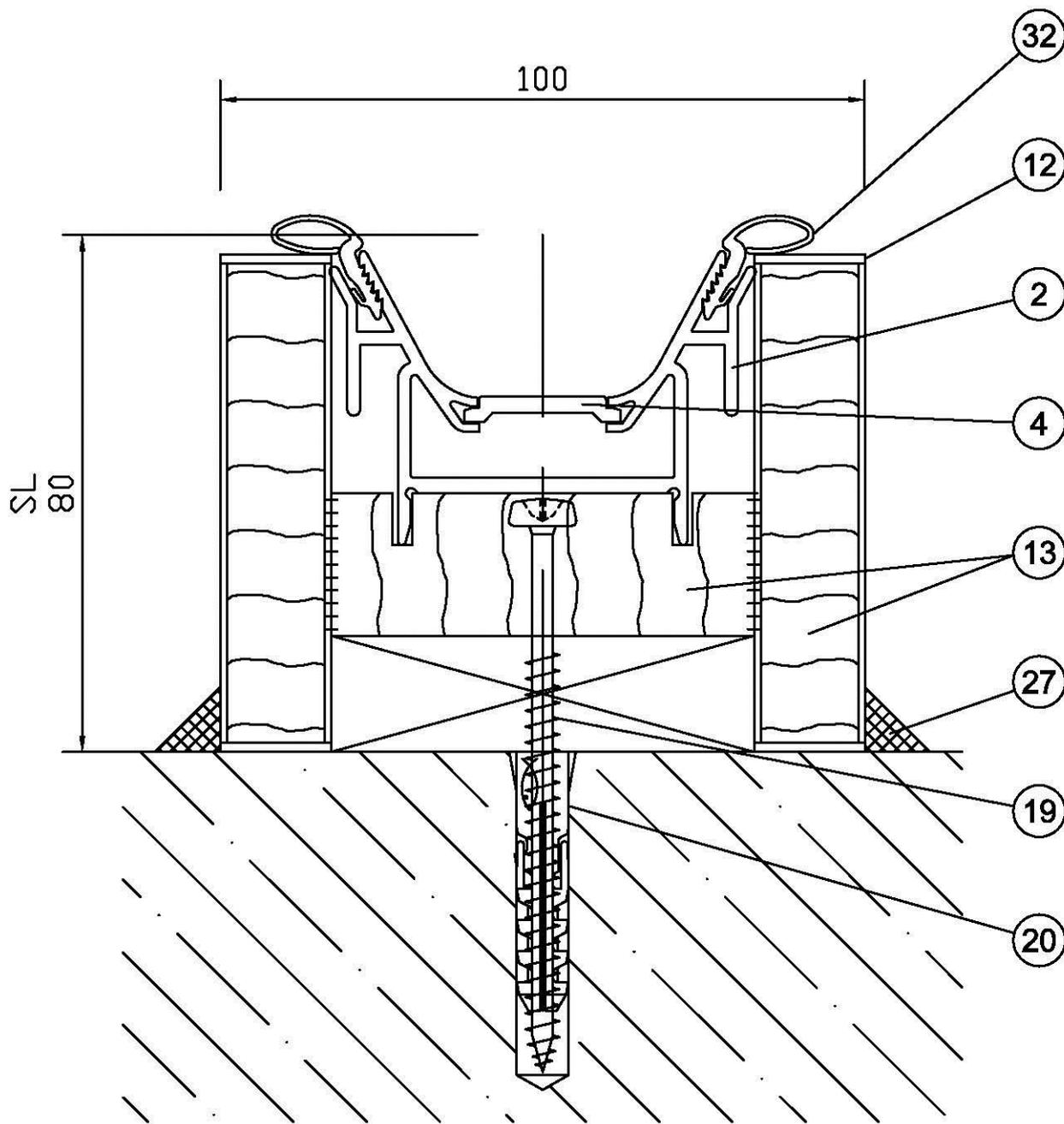
elektronische Kopie der Abz des DIBt: Z-19.31-2208

Mobile Trennwand Typ "DORMA Hüppe Variflex 100"

Vertikalschnitt

Anlage 3

Schnitt A-A



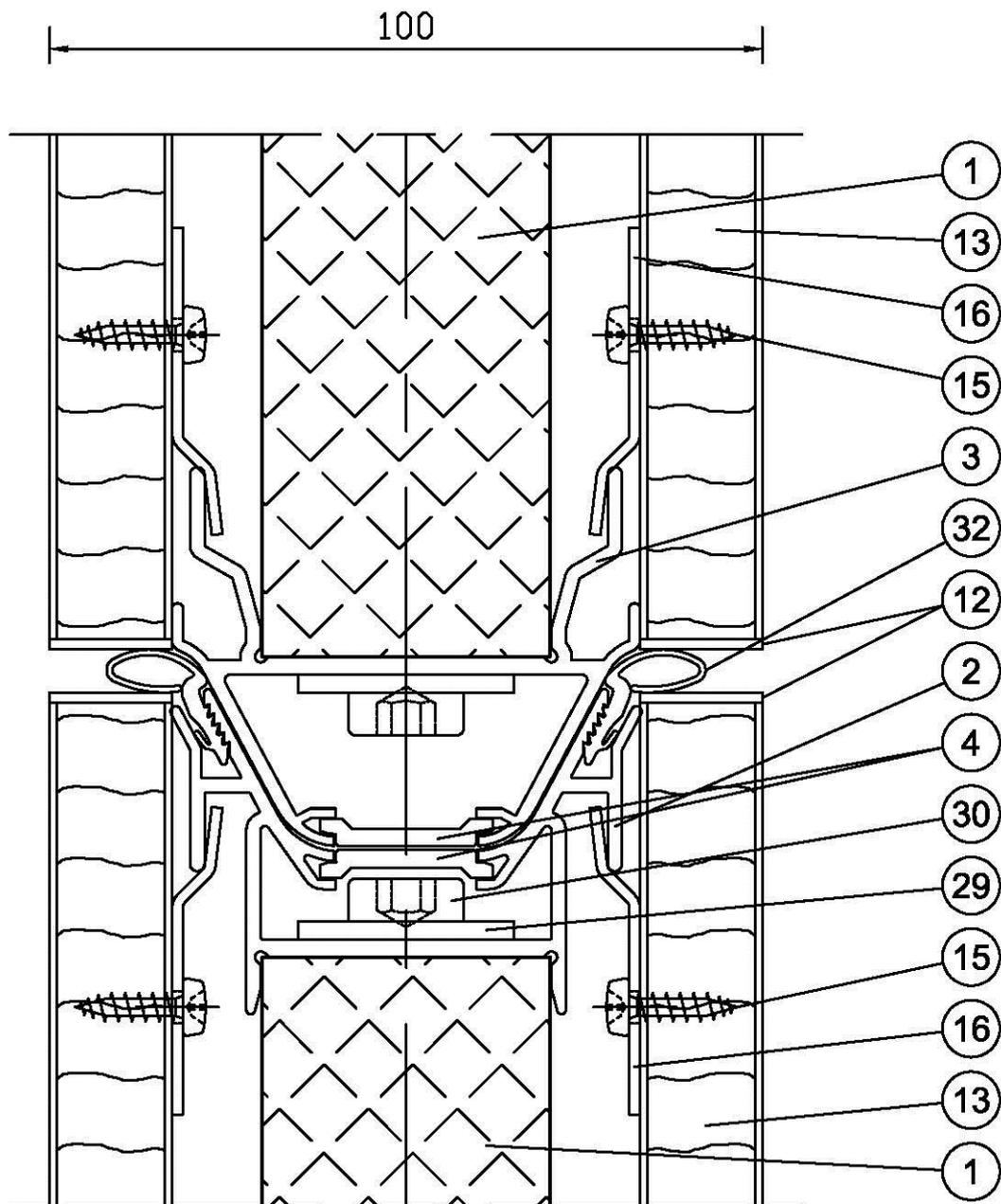
elektronische kopie der abz des dibt: z-19.31-2208

Mobile Trennwand Typ "DORMA Hüppe Variflex 100"

Schnitt A-A

Anlage 4

Schnitt B-B



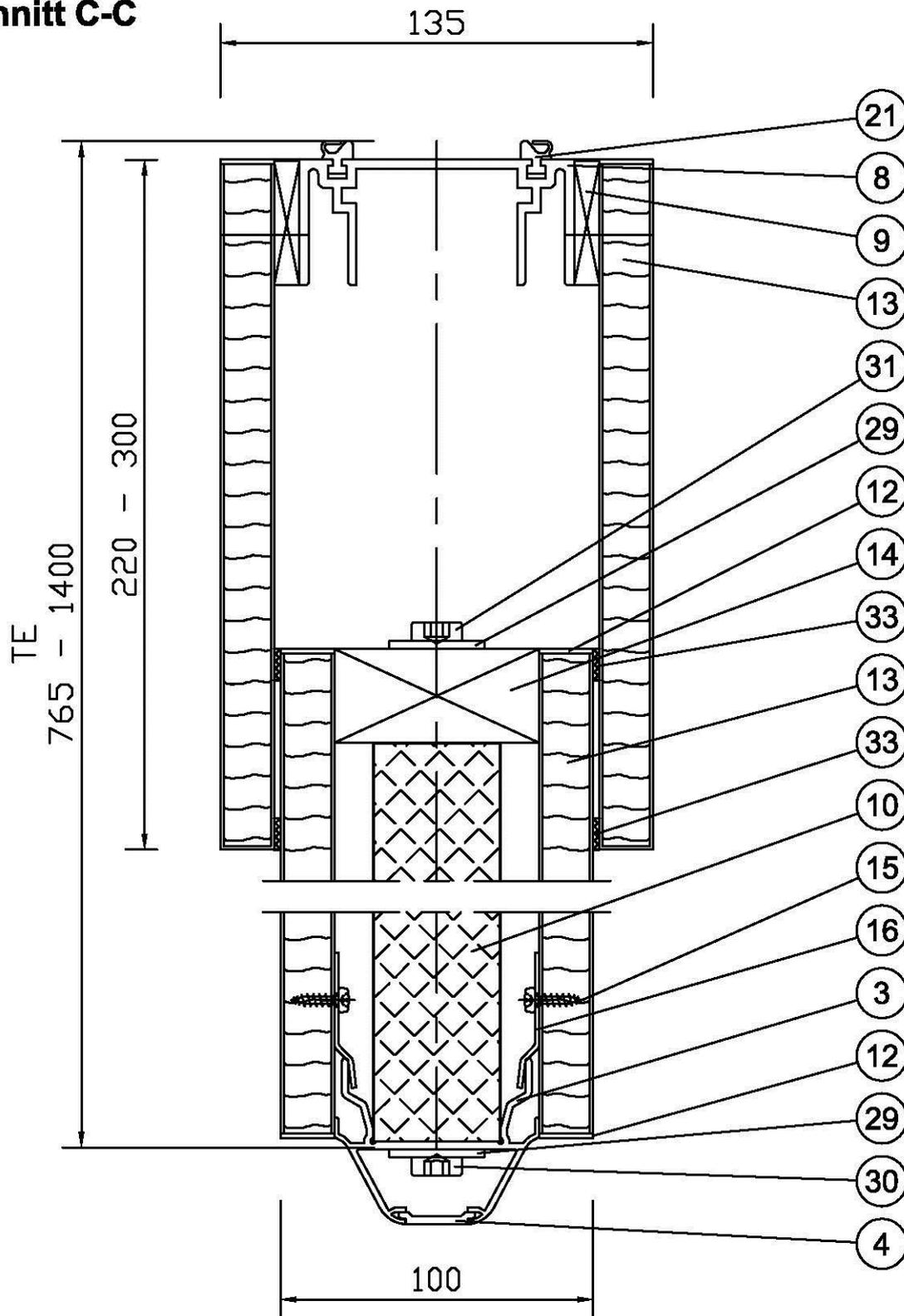
elektronische Kopie der Abz des DIBt: Z-19.31-2208

Mobile Trennwand Typ "DORMA Hüppe Variflex 100"

Schnitt B-B

Anlage 5

Schnitt C-C



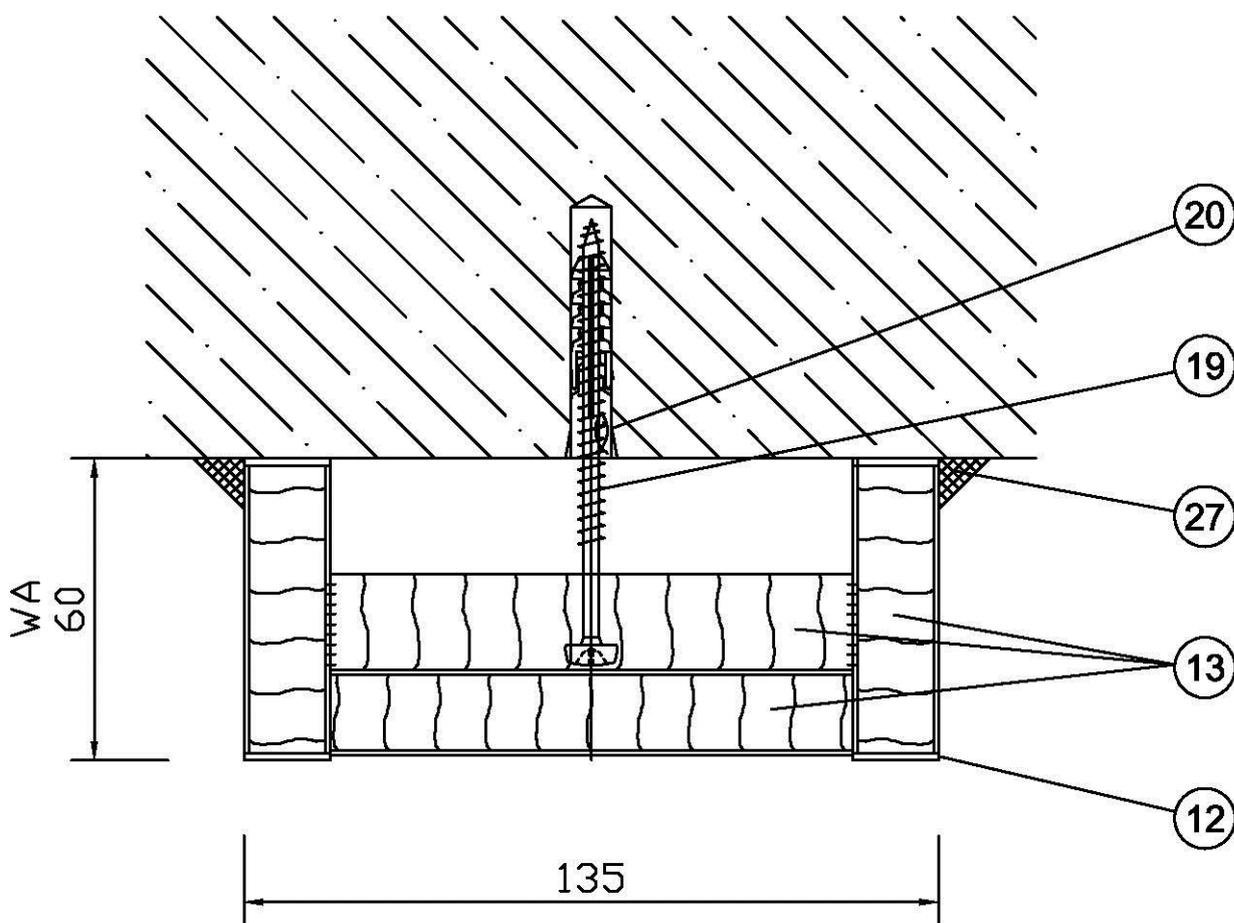
elektronische Kopie der Abz des DIBt: Z-19.31-2208

Mobile Trennwand Typ "DORMA Hüppe Variflex 100"

Schnitt C-C

Anlage 6

Schnitt D-D

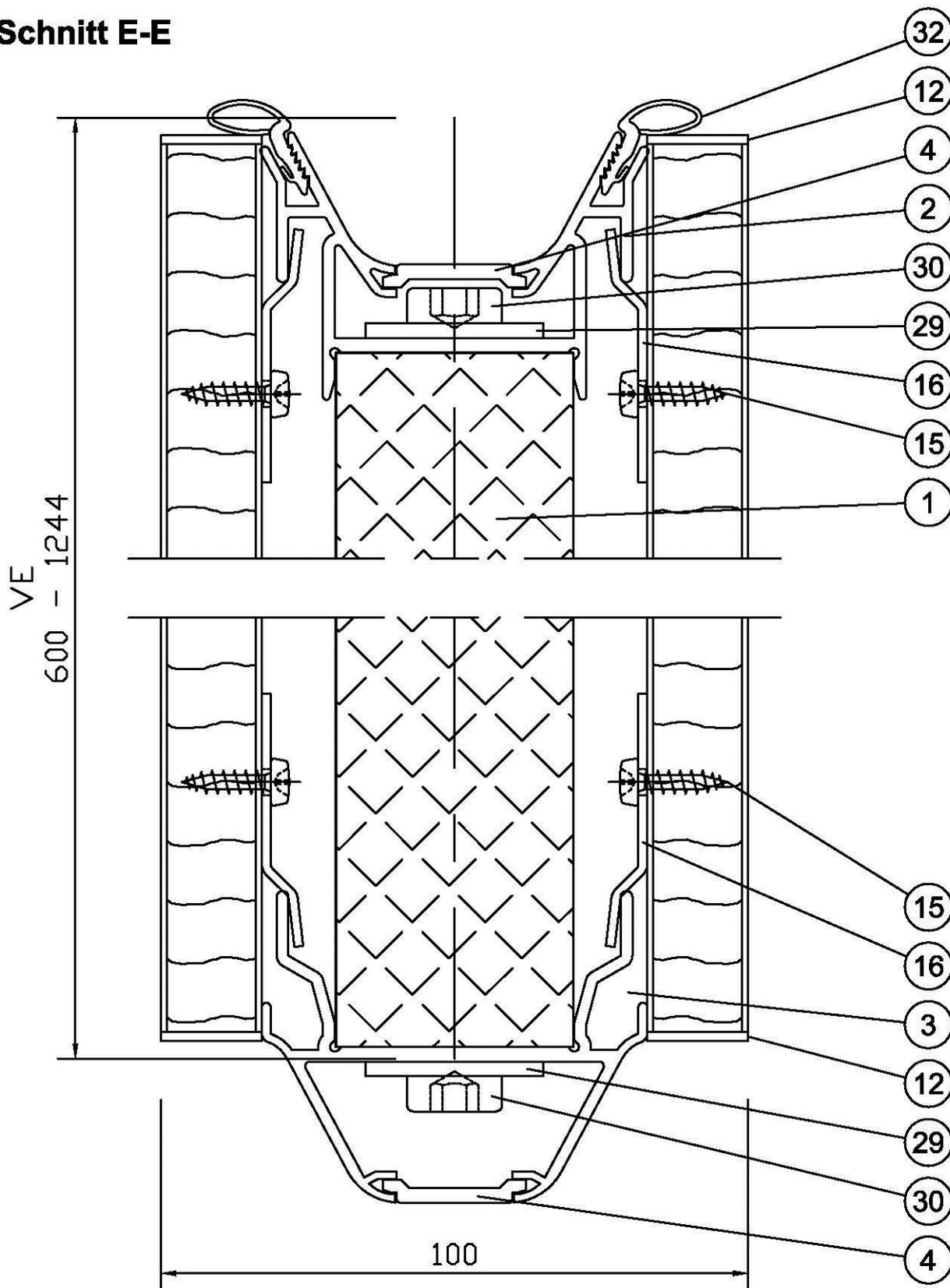


Mobile Trennwand Typ "DORMA Hüppe Variflex 100"

Schnitt D-D

Anlage 7

Schnitt E-E

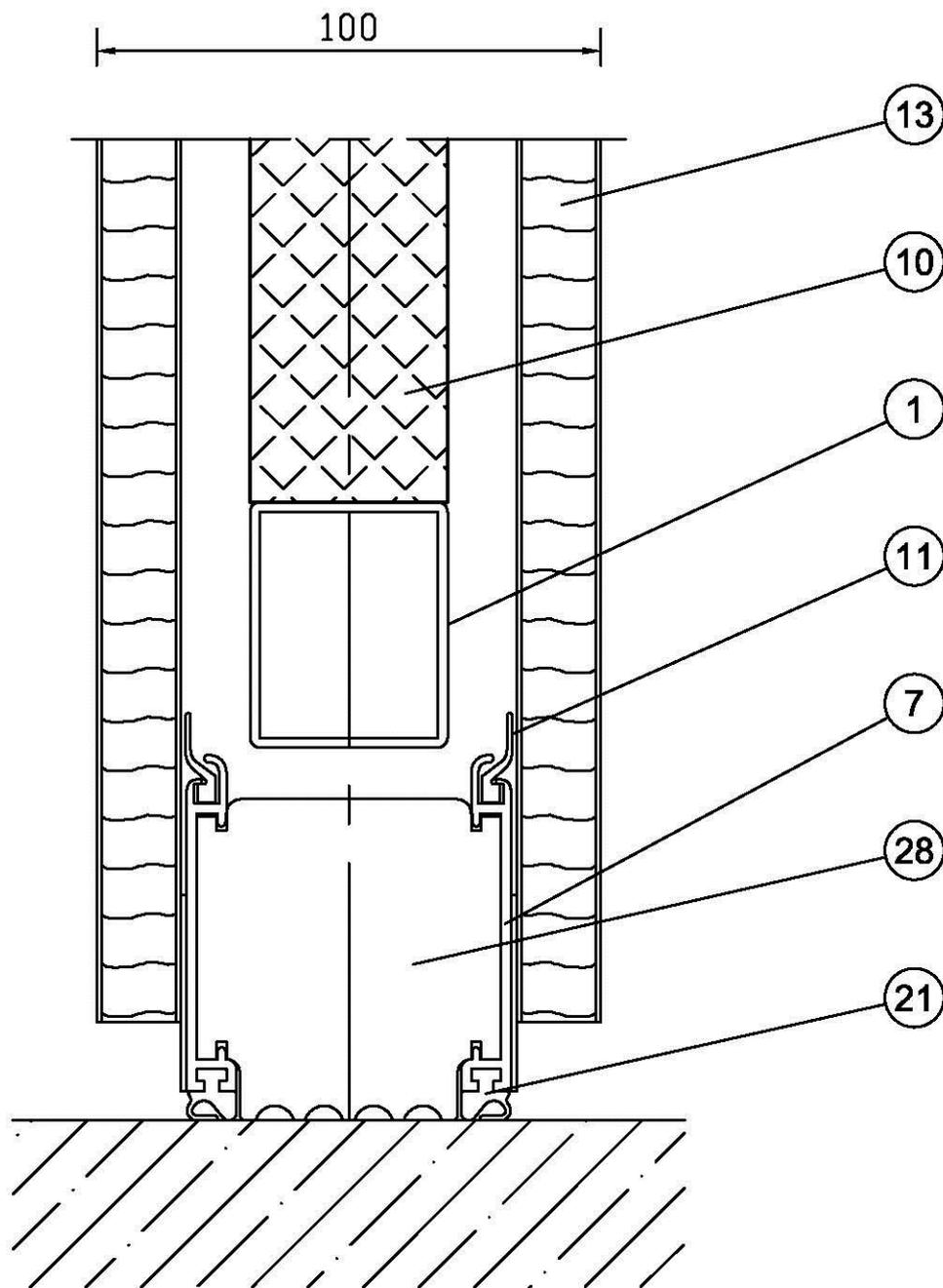


Mobile Trennwand Typ "DORMA Hüppe Variflex 100"

Schnitt E-E

Anlage 8

Detail X



elektronische Kopie der Abz des dibt: z-19.31-2208

Mobile Trennwand Typ "DORMA Hüppe Variflex 100"

Detail X

Anlage 9

Positionsliste der Materialien

Pos.	Benennung	Material / Norm	Abmessung
1	Querholm	Stahl S 235JR	50x40x2
2	Profil konkav	AlMgSi 0,5	65x53x2,5
3	Profil konvex	AlMgSi 0,5	60x45x2,5
4	Magnetband		24x2,5
5	Dichtung	EPDM	10x14
6	Befestigungsschraube	Schraube, Spanpl, HALBR. SPAX-ST-ZN8	4x25
7	Dichtleistenprofil	AlMgSi 0,5	68x10x1,5
8	Dichtholm Teleskopelement	AlMgSi 0,5	76,5 x 60
9	Abstandsleiste Druckholm	MDF	40 x 12
10	Dämmstoff - Knauf Classic D 040	Glaswolle	40 mm
11	Dichtlippe	EPDM	13,5x6
12	Schaumbildner - Roku Strip		1,5 dick
13	Deckplatte - Lindner Norit IP F	Gipsfaserplatte	15 mm
14	Holzklötz Plattenbefestigung	Holz	200x66x30
15	Befestigungsschraube	Schraube, Spanpl, HALBR. SPAX-ST-ZN8	4x15
16	Blechprofil Zg Nr. 8232.35.61	Stahlblech Elo-verzinkt	2 mm
17	Trägerlasche	Stahlblech Z 275NA	64x110x2,5
19	Befestigungsschraube	Schraube, Spanpl, senk. SPAX-ST-ZN8	5x70
20	Befestigungsdübel (Kunststoff) für Seitenanschlüsse	Fischer Spreizdübel S 8	8x40
21	Dichtungslippe Dichtleiste	EPDM	13,5 x 6
22	Tragrolle	ZnAl4Cu1 - DIN EN 12844 - ZP0410	85,5 x 85,5 x 35
23	Tragschiene	AlMgSi 0,5	98,5x84
24	Schraube für Schienenbefestigung	SCHRAUBE ISO 4017-M10X60-8.8-ZN8	10x60
25	Dübel für Schienenbefestigung	fischer Zykon-Einschlaganker FZEA II M10	12x40
26	Montageblech für Plattenverbindung (Deckplattenfuge)	Stahlblech Z 275NA	b x 240 x 1,5
27	Schaumstoffträger	Brandschutzkitt Roku 1000	
28	Endstück Dichtleiste	PUR Integralschaum	60x70
29	Unterlegscheibe	Scheibe DIN 9021-B 10,5-ST ZN8	10,5
30	Befestigungsschraube	Schraube DIN 7984-M10X55-8.8-ZN8	M 10 x 55
31	Befestigungsschraube	Schraube DIN 7984-M10X100-8.8-ZN8	M 10 x 100
32	Fugendichtung vertikal	EPDM	22,6 x 10,5
33	Abdichtung Teleskopelement vertikal	Filz - Festigkeit F2	20x2

Mobile Trennwand Typ "DORMA Hüppe Variflex 100"

Positionsliste

Anlage 10

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **mobile(n) Trennwand / Trennwände** (Zulassungsgegenstand) fertig gestellt und eingebaut hat:

.....
.....

- Bauvorhaben:

.....
.....

- Zeitraum des Einbaus:

.....
.....

Hiermit wird bestätigt, dass der **Zulassungsgegenstand/die Zulassungsgegenstände** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.31-2208 des Deutschen Instituts für Bautechnik vom ... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom ...) sowie der Montageanleitung, die der Antragsteller dieser Zulassung bereitgestellt hat, fertiggestellt und eingebaut wurde(n).

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

elektronische Kopie der abz des dibt: z-19.31-2208

Mobile Trennwand Typ "DORMA Hüppe Variflex 100"

Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung

Anlage 11